

RS OGH 2002/2/11 7Ob315/01a, 6Ob12/03p, 3Ob141/03m, 8Ob100/03v, 9Ob27/05v, 3Ob58/05h, 7Ob266/06b, 8O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2002

Norm

KSchG §1 Abs1

Rechtssatz

Wer als Unternehmensgründer die Organisationsform einer "Ein-Mann-GmbH" wählt, um nicht persönlich haftbar zu sein, und in der Folge - da der GmbH ein Kredit wegen fehlender Sicherheiten nicht gewährt wird - selbst als (Mit-)Kreditnehmer einen Kredit zu unternehmerischen Zwecken aufnimmt, handelt im Interesse des Alleingeschafters und wird in Wahrheit selbst unternehmerisch tätig. Die Kreditaufnahme eines geschäftsführenden Alleingeschafters zu unternehmerischen Zwecken stellt daher für ihn als Kreditnehmer kein Verbrauchergeschäft dar (Ablehnung der deutschen Rechtsprechung zu § 1 I VerbrKrG).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 315/01a
Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 315/01a
Veröff: SZ 2002/18
- 6 Ob 12/03p
Entscheidungstext OGH 20.02.2003 6 Ob 12/03p
Auch
- 3 Ob 141/03m
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 141/03m
Auch; nur: Die Kreditaufnahme eines geschäftsführenden Alleingeschafters zu unternehmerischen Zwecken stellt daher für ihn als Kreditnehmer kein Verbrauchergeschäft dar. (T1)
- 8 Ob 100/03v
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 Ob 100/03v
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Die Frage, ob dies auch für Minderheitsgeschafter gilt, wird offen gelassen. (T2)
- 9 Ob 27/05v
Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 Ob 27/05v
Auch
- 3 Ob 58/05h

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 58/05h

Vgl auch

- 7 Ob 266/06b

Entscheidungstext OGH 14.02.2007 7 Ob 266/06b

Auch; Beisatz: Hier: Mehrheitsgesellschafter ohne Geschäftsführungsbefugnis ist als Verbraucher zu qualifizieren. (T3); Veröff: SZ 2007/26

- 8 Ob 91/09d

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 8 Ob 91/09d

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bürgschaft des geschäftsführenden Alleingesellschafters. (T4)

- 6 Ob 105/10z

Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 105/10z

Auch; Beisatz: Hier: Gleichbeteiligte Gesellschafter? Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis sind jeweils als Unternehmer zu qualifizieren. (T5)

- 1 Ob 99/10f

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 99/10f

- 2 Ob 169/11h

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 169/11h

Auch; nur T1; Vgl aber Beis wie T3; Vgl Beis wie T5; Beisatz: Für die Unternehmerqualifikation eines (hier geschäftsführenden) GmbH-Gesellschafters ist erforderlich, dass dieser die Mehrheit der Geschäftsanteile oder zumindest 50 % hiervon hält. (T6);

Beisatz: Eine geringere Beteiligung (ohne gesellschaftsvertraglich eingeräumte Sperrminorität) verschafft dem Gesellschafter typischerweise keinen entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung. (T7);

Bem: Ob für das Vorliegen einer Unternehmerstellung auch die Geschäftsführer? Stellung erforderlich ist, konnte in casu dahingestellt bleiben. (T8); Bem: Mit ausführlicher Darstellung von Schrifttum und Judikatur. (T9)

- 6 Ob 19/14h

Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 19/14h

Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116313

Im RIS seit

13.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at